



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung

1090 Wien, Sensengasse 1

T: +43/1/505 67 40 F: +43/1/505 67 39

office@fwf.ac.at / <http://www.fwf.ac.at>

In Ausführung der Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

## **Antragsrichtlinien<sup>1</sup> für das KARRIERE-ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR FRAUEN - „ELISE RICHTER“**

### **Inhalt**

	Seite
<b>I. GRUNDSÄTZE DES PROGRAMMES</b>	<b>2</b>
1. Zielsetzungen	2
2. Voraussetzungen für die Antragsstellung	2
3. Förderungsleistungen	3
4. Verwendung der Förderungsmittel	3
5. Drittmittel	4
<b>II. HINWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLERINNEN</b>	<b>4</b>
1. Wie ist zu beantragen	4
2. Formulare	5
3. Projektbeschreibung	5
4. Wissenschaftlicher Lebenslauf und Publikationsliste	6
5. Beilagen	7
6. Beantragbare, projektspezifische Kosten	8
7. Nicht beantragbare Kosten	10
8. Kooperation	10
9. Bearbeitung, Vergabe	10
10. Widmungsgemäße Verwendung	11
11. Weitere Hinweise	11
<b>Anhang: Fragen an FachgutachterInnen</b>	<b>13</b>

---

<sup>1</sup> **Bitte beachten:** Maximalvorgaben (im Hinblick auf z.B. Seitenzahlen, Publikationen, Beilagen) sind unbedingt einzuhalten.

# I. GRUNDSÄTZE DES PROGRAMMES

Das Elise-Richter-Programm ist als Fördermaßnahme ausschließlich für Frauen in Wissenschaft und Forschung konzipiert um damit einen weiteren Schritt zur gezielten Frauenförderung in Österreich zu setzen.

## 1. Zielsetzungen

Hervorragend qualifizierte Wissenschaftlerinnen aller Fachdisziplinen sollen in ihrer Karriereentwicklung in Hinblick auf eine Universitätslaufbahn unterstützt werden, im Regelfall durch eine institutionelle Anbindung. Nach Absolvierung des Programms sollen die Forscherinnen eine Qualifikationsstufe erreicht haben, die sie zur Bewerbung um eine in- oder ausländische Professur befähigt (Habilitation oder gleichwertige Qualifizierung). Dadurch sollen Frauen ermutigt werden, eine Universitätskarriere anzustreben und der Frauenanteil an HochschulprofessorInnen erhöht werden.

## 2. Voraussetzungen für die Antragsstellung

Bewerberinnen für das Elise-Richter-Programm

- müssen ein **Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben** im Bereich der Grundlagenforschung für den Förderungszeitraum vorlegen. Das Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben muss so geplant sein, dass am Ende der beantragten Förderperiode die Qualifikation zur Bewerbung um eine Professur erreicht ist.
- müssen ein **abgeschlossenes Doktoratsstudium** einer Universität vorweisen können. Ausländische Studienabschlüsse, die dem Niveau des österreichischen Doktorats entsprechen, werden akzeptiert, unabhängig von ihrer Bezeichnung. Antragstellerinnen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach **N, O, Q 201 oder N, Q 094 bzw. nach N, O 790 oder N 090** antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen). **Bereits habilitierte Wissenschaftlerinnen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.**
- müssen über eine mindestens **zweijährige einschlägige Postdoc-Erfahrung** im In- oder Ausland verfügen.
- müssen einschlägig wissenschaftlich gearbeitet haben und dies durch **internationale Fachpublikationen** (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl) nachweisen. Aufgrund der ausschließlich internationalen Begutachtung geht der FWF in der Regel von internationalen und/oder referierten Publikationen aus, die über den deutschen Sprachraum hinausreichen. Ausnahmen müssen begründet werden. **Vorarbeiten** zu dem geplanten Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben müssen vorhanden sein und in Relation zur beantragten Förderdauer bzw. der angestrebten Qualifikation stehen.
- müssen einen **Karriereplan** vorlegen, in welchem das geplante Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben integrativer Bestandteil ist, sowie auch Coaching oder Mentoring-Maßnahmen vorgesehen werden können.
- benötigen ein **Empfehlungsschreiben** eines/einer in der jeweiligen Fachdisziplin Habilitierten. Diese/r muss an der Forschungsstätte, an der das Qualifizierungsprogramm/die Habilitation geplant ist, tätig sein.
- müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in den letzten zehn Jahren ihren Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich gehabt haben (**Territorialitätsprinzip**).
- müssen die **Einverständniserklärungen** des Leiters/der Leiterin der Forschungsstätte (oder von dem/der LeiterIn der Forschungsstätte Bevollmächtigte) vorlegen. Als Forschungsstätte gelten Universitäten, die dem UG2002 bzw. dem DUG-Gesetz unterliegen und Forschungseinrichtungen im außeruniversitären gemeinnützigen Bereich ("Non-profit"-Organisationen). Privatwirtschaftliche Unternehmen sind ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann auch ohne Institutsanbindung eingereicht werden, dann entfällt dieser Punkt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die Förderung auch in Form einer Forschungssubvention in Anspruch genommen werden. Diese Fälle bedürfen einer ausführlichen Begründung.

- Es gibt **keine Altersgrenze**, jedoch sollte die Publikationstätigkeit mit dem Lebenslauf korrelieren. Kindererziehungszeiten und alternative Bildungswege werden berücksichtigt. Ergibt die Prüfung des Antrags, dass die Anforderungen an ein Karriereentwicklungsprogramm nicht erfüllt werden können, behält sich der FWF vor, die internationale Begutachtung nicht einzuleiten und das Ansuchen von der Liste der zu behandelnden Anträge abzusetzen.

### 3. Förderungsleistungen

- Das Elise-Richter-Programm kann für eine **Dauer von 12 bis 48 Monaten** beantragt werden. Wird eine Elise-Richter-Förderung im Anschluss an eine Hertha-Firnberg-Stelle beantragt, beträgt die maximal zu beantragende Laufzeit in diesem Fall 36 Monate.  
Da Antragstellerinnen bei Bewilligung gleichzeitig Projektleiterinnen sind, fällt das Programm nicht unter die sechsjährige Anstellungsfrist für MitarbeiterInnen von FWF-Projekten.
- Der Förderumfang umfasst **Personalkosten** für die Projektleitung (Senior-Postdoc); **projektspezifische Kosten**<sup>3</sup> können bis zu einer Höhe von **max. EUR 15.000,-/Jahr** beantragt werden. Davon können bis zu EUR 2.000,-/Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen<sup>4</sup> vorgesehen werden.
- Die Beschäftigungsform ist ein **Dienstvertrag für Senior-Postdocs**, d.h. es stehen Personalkosten in der Höhe von **EUR 66.680,-** (brutto) pro Jahr zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann eine **Forschungssubvention** in der Höhe von **EUR 56.340,-** (brutto) in Anspruch genommen werden (bei nicht institutioneller Einbindung; siehe Seite 2, Fußnote 2). Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere der Projektleiterin fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden.
- **Teilzeitarbeit** ist möglich und kann im Antrag berücksichtigt werden. Das Beschäftigungsausmaß muss mindestens 50 % betragen. Eine Einreichung ist auch bei bestehender Teilzeitbeschäftigung möglich. Die eigenen Personalkosten werden entsprechend dem Beschäftigungsausmaß verringert. Der FWF ist in jedem Fall über eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes (auch vor der Bewilligung) unverzüglich zu informieren.
- Im Falle des Einverständnisses einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 bzw. dem DUG-Gesetz unterliegt, wird die **Forschungsstätte Dienstgeberin**. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist die Projektleiterin selbstständig erwerbstätig.
- Pro Kind wird einmal jährlich eine **Kinderpauschale** für betreuungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Höhe von brutto (inklusive Dienstgeberanteil) EUR 1.950,- ausbezahlt.

<sup>3</sup> d.h.: Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind und über die von der Forschungsstätte bereitzustellenden Ressourcen (Infrastruktur) hinausgehen.

<sup>4</sup> d.h. Coaching und PE Maßnahmen, wie sie z.B. im Rahmen der Personalentwicklungsmaßnahmen der Universität Wien zur unterstützenden Ausbildung von Wissenschaftlerinnen angeboten werden. Links: **CEWS - Kompetenzzentrum für Frauen in Wissenschaft und Forschung**: <http://www.gesis.org/cews>; **Referat für Frauenförderung und Gleichstellung der Univ. Wien**: <http://personalwesen.univie.ac.at/frauenfoerderung/>; **Büro für Personalentwicklung der Univ. Wien**: <http://www.univie.ac.at/personalentwicklung/>;

## 4. Verwendung der Förderungsmittel

Nach erfolgter positiver Entscheidung des Kuratoriums wird zwischen der Förderungsempfängerin und dem FWF ein Förderungsvertrag abgeschlossen, in welchem die entsprechenden Modalitäten der Auszahlung, der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel und der Berichtslegung im Detail festgehalten sind.

## 5. Drittmittel

Zuwendungen, die im Umfeld des vorliegenden Themas bei anderen Förderungsträgern beantragt sind bzw. von anderen Förderungsträgern erhalten werden (z.B. EU, OeNB, Ministerien etc.) sind anzugeben (siehe Antragsformulare).

Bewerberinnen für Elise Richter-Stellen können beim FWF keine Parallelbewerbung in einer anderen Nachwuchs-Förderungskategorie (Schrödinger, Firnberg) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF (Einzelprojekt; Teilnahme an SFB, NFN, DK) mittels eines eigens dafür verfassten Projektantrags ist zulässig.

Es gilt das **Verbot der Doppelförderung**; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht vollumfänglich von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identer Antrag darf nicht mehrfach - weder in der gleichen noch in einer anderen Programmkategorie - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

## II. HINWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLERINNEN

### 1. Wie ist zu beantragen?

**1.1** Die Einreichung im Rahmen des Elise-Richter-Programms erfolgt durch die Antragstellerin beim FWF (Abteilung für Mobilitäts- und Frauenprogramme).

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen **2 Ausschreibungen pro Jahr**; jeweils im Frühjahr bzw. im Herbst mit einer 6-8 wöchigen Einreichfrist. Bei der Ausschreibung wird die jeweilige Kuratoriumssitzung festgelegt, in der über die Anträge entschieden wird (in der Regel im November für die Frühjahrs-Ausschreibung und im Juni für die Herbst-Ausschreibung).

**1.2** Alle Teile des formlosen Antrags, die Abstracts und die Beilagen (Stellungnahme zu Gutachten oder Endberichte bei Folgeanträgen) sind **ausschließlich in Schriftgröße 11 pt** zu verfassen.

**1.3** In **schriftlicher Form** ist **1-fach in schwarz/weiß** vorzulegen:

- 1-seitige **Projektkurzfassung** jeweils in Deutsch und in Englisch mit jeweils max. 450 Worten (keine Formeln bzw. Sonderzeichen!)
- Ausgefüllte **Antragsformulare** (Antragsformulare, Kostenaufstellung und ggf. Nationaler ForschungspartnerIn)
- **Beiblatt mit Nennung** (Name, Kontaktdaten) aller Personen als **MitautorInnen**, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben; inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages
- **Formloser Antrag**, bestehend aus:
  - Projektbeschreibung (DIN A 4, einseitig bedruckt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und ungebunden, 1,5 Zeilenabstand) auf **maximal 20 Seiten** (inkl. Abbildungen und Tabellen) **mit max. 9000 Worten** (inkl. Überschriften, Fußnoten, Abbildungslegenden etc.); das Inhaltsverzeichnis wird nicht eingerechnet
  - Verzeichnis der projektrelevanten Literatur<sup>5</sup> inkl. Abkürzungsverzeichnis, **max. 5 Seiten**
  - Wissenschaftliche Lebensläufe (**max. 3 Seiten** pro Person) und Publikationslisten der Projektbeteiligten (s. auch Seite 6, Pkt. 4). Projektbeteiligte sind: Projektleiterin, bereits namentlich bekannte MitarbeiterInnen, die vom FWF finanziert werden sollen, und ggf. Nationale

<sup>5</sup> Das Verzeichnis der projektrelevanten Literatur muss für jede Publikation enthalten: alle AutorInnen, vollständiger Titel, Publikationsorgan, Jahr und Seitenangaben

ForschungspartnerInnen.

- Beilagen (siehe Seite 7, Pkt. 5.)

**1.4** Auf **Datenträger** (keine geschützten Dateien!) ist einzureichen:

- **1-seitige Projektkurzfassung** jeweils in einer eigenen Datei in Deutsch und in Englisch mit jeweils max. 450 Worten (Dateiformat: Word für Windows; keine Formeln bzw. Sonderzeichen!)
- **In einer Datei** (Dateiformat: PDF; keine eingescannten Dateien verwenden !): **Antragsformulare, ausgefüllte Kostenaufstellung, ggf. Beiblatt mit Nennung aller AutorInnen und formloser Antrag inkl. projektrelevantem Literaturverzeichnis, Lebensläufe und Publikationsliste aller Projektbeteiligten**
- **Beilagen** (siehe Seite 6, Pkt. 4) jeweils in **einzelnen Dateien** (Dateiformat: PDF)

Mit der Übermittlung einer elektronischen Version des Antrags auf einem Datenträger wird das Begutachtungsverfahren erleichtert und beschleunigt. In der elektronischen Version sind keine Unterschriften erforderlich. Die Dateien sind wie unten angeführt zu benennen und ihre Größe so klein wie möglich zu halten. Die Größe aller auf Datenträger eingereichten Dateien darf 5 MB nicht überschreiten.

### Vorgaben zu den Dateibenennungen

#### **1. Notwendige Dateien und Beilagen**

- **Abstract\_deu.doc** und **Abstract\_eng.doc** (= Projektkurzfassungen in Deutsch u. Englisch, jeweils in einer eigenen Datei)
- **Proposal.pdf** (bestehend aus: 1.) ausgefüllten Antragsformularen, 2.) Kostenaufstellung, 3.) ggf. Beiblatt Nennung AutorInnen, 4.) formlosem Antrag inkl. projektrelevantem Literaturverzeichnis, und 5) Lebensläufen und Publikationslisten aller Projektbeteiligten)
- **Annex\_Career.pdf** (= Karriereplan der Antragstellerin)
- **Annex\_Recommendation.pdf** (= Empfehlungsschreiben)

#### **2. Beilagen nur falls erforderlich**

- **Annex\_Coop.pdf** (= Formblätter des FWF für internationale Kooperationen in einer Datei)
- **Annex\_Equipment.pdf** (= Geräteformblätter des FWF in einer Datei)
- **Annex\_Overview\_Revision.pdf** (= Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- **Annex\_Revision.pdf/doc** (= Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen; zu **jedem** Gutachtenauszug in jeweils einer eigenen Datei; Annex\_Revision\_A.pdf/doc; Annex\_Revision\_B.pdf/Doc etc.)
- **Annex\_Follow.pdf** (= Ergebnisbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen)
- **Annex\_Reviewers.doc** (= Negativliste GutachterInnen)

Die **Begutachtung** der Anträge erfolgt durch internationale FachgutachterInnen, denen vom FWF Anonymität zugesichert wird.

Um eine internationale Begutachtung zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten und keine Kontextualisierung in einen internationalen Rahmen zum Ziel haben. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen zu halten und dann ggf. ein Abstract des Antrags (max.1 A4 Seite) mit einer kurzen wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium des FWF.

## 2. Formulare

Der formelle Teil besteht aus dem Antragsformular und den weiteren Formularen.

### 2.1 Antragsformular

Die Antragsformulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF ein Exemplar der „Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin/des Antragstellers“ bzw. gegebenenfalls der „Erklärung der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners“ mit Originalunterschriften und wo notwendig mit Originalstempel.

### 2.2 Beiblatt mit Nennung aller AutorInnen

Sämtliche Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages anzuführen.

## 3. Projektbeschreibung

Der Projektantrag wird einer internationalen Begutachtung unterzogen. Da Mängel im Antrag Rückfragen zur Folge haben und die Antragsbearbeitung verzögern, liegt es im Interesse der Antragstellerinnen, das wissenschaftliche Forschungsvorhaben genau zu beschreiben.

Klinische Studien werden nur dann gefördert, wenn sie finanziell klar begrenzt und hypothesengeleitet sind und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, wie sie für alle sonstigen vom FWF geförderten Forschungsvorhaben gelten. Weitere Informationen zur Beantragung von Förderungen für „Klinische Studien“ sind auf der FWF-Website unter [http://www.fwf.ac.at/de/applications/general/klinische\\_studien.pdf](http://www.fwf.ac.at/de/applications/general/klinische_studien.pdf). Für Anträge zur Förderung Klinischer Studien im humanmedizinischen Bereich gibt es eine separate Ausschreibung „Klinische Forschung (KLIF)“. Eine Antragstellung im Rahmen von „KLIF“ kann entsprechend der in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegebenen Termine erfolgen; nähere Informationen unter <http://www.fwf.ac.at/de/projects/klinische-forschung.html>.

**Die Projektbeschreibung muss auf folgende Punkte eingehen:**

### 3.1 Wissenschaftliche Aspekte

- Ziele (Hypothesen):
  - Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft (internationaler Stand der Forschung)
  - Erschließung wissenschaftlichen Neulands (innovative Aspekte)
  - Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte des Gebiets (aufgrund des vorliegenden Projekts);
- Methodik
- Arbeits- und Zeitplanung sowie Disseminationsstrategien
- Kooperationen (national und international).

### 3.2 Weitere Angaben

- Spezifizierung der Vorarbeiten zu dem geplanten Forschungsprojekt/ Habilitationsvorhaben.

### 3.3 Finanzielle Aspekte

- Angaben zur Forschungsstätte:
  - vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal
  - vorhandene Infrastruktur
- Angabe zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), **Arbeitsbereichbeschreibungen, Umfang und Dauer des Einsatzes im Projekt**);
  - konzise Begründung für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und Sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld keine Komponenten der Grundausstattung sind (siehe auch Seite 8, Pkt. 6.2.)

## 4. Wissenschaftlicher Lebenslauf und Publikationsliste

Für die Projektleiterin und alle Projektbeteiligten (soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung namentlich bekannt; siehe auch Seite 4, Pkt 1.3) müssen jedenfalls folgende Informationen beigelegt werden:

### 4.1 Wissenschaftlicher Lebenslauf (max. 3 Seiten)

- Angaben zur Person, Adresse und Website
- Hauptforschungsbereiche
- Auflistung des akademischen Werdegangs<sup>6</sup> und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- ggf. die wichtigsten akademischen Anerkennungen (jeweils **maximal**: die 5 wichtigsten Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen, die 5 wichtigsten wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen, die 5 wichtigsten gutachterlichen Tätigkeiten, Herausgeberschaften und/oder Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen)
- ggf. **maximal** die 5 wichtigsten geförderten Forschungsprojekte<sup>7</sup>
- ggf. Name und Institutionen der wichtigsten internationalen KooperationspartnerInnen der letzten 5 Jahre.

### 4.2. Publikationsliste<sup>8</sup>

- Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen **der letzten fünf Jahre**;
- Gesonderte Auflistung **der 10 wichtigsten** wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit.

## 5. Beilagen

Der komplette Antrag (1 Original und ein Datenträger, siehe Pkt. 1.2 und 1.3) besteht aus den Abstracts, den Formularen, der Projektbeschreibung, dem wissenschaftlichen Lebenslauf und der Publikationsliste der Antragstellerin und folgenden Beilagen<sup>9</sup>:

- Der **Karriereplan (max. 2 Seiten)** soll Angaben über die weitere wissenschaftliche Qualifizierung der Antragstellerin auf Grundlage des angestrebten Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens beinhalten sowie über berufliche Ziele nach Ablauf der Förderung Auskunft geben. Im Fall eines Habilitationsprojektes: Angaben, in welchem Fach und an welcher Universität die Venia Docendi angestrebt wird.
- **Empfehlungsschreiben** eines/einer Habilitierten; mit Unterschrift, auf Institutspapier oder mit – stempel:
  - zur Person der Antragstellerin
  - zum Thema und zur Bedeutung des Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens
  - über die Karriereimplikationen des Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens für die Antragstellerin im Sinne des Programms.

<sup>6</sup> Sofern ein **Medizinstudium in Österreich** abgeschlossen wurde, ist im Lebenslauf anzuführen, nach welchem Studienplan (Nr. N, O, od. Q....) der Abschluss erfolgte; siehe auch Pkt. 1.2. Voraussetzungen für die Antragstellung)

<sup>7</sup> Hier sind nur jene Forschungsprojekte (peer reviewed) anzuführen, für die die Antragstellerin, sowohl was die Planung als auch die Durchführung betrifft, hauptverantwortlich ist/war. Für jedes Projekt ist anzuführen: Projekttitle, Fördergeber, Projektlaufzeit und Höhe der Förderung.

<sup>8</sup> Publikationen müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben.

Falls vorhanden, sollte für jede Publikation die DOI-Adresse (Digital Object Identifier – s.a.: <http://www.doi.org/>) angegeben werden.

oder die URL-Adresse für den frei zugänglichen (Open Access) Postprint der Publikation.

<sup>9</sup> jeweils in der für die Projektbeschreibung verwendete Sprache, das ist i.d.R. **Englisch**

- **Überarbeitung eines abgelehnten Antrags**
  - Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags, ist darauf am Anfang der formlosen Projektbeschreibung (z.B. Fußnote) hinzuweisen.
  - Weiters ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten jeweils in **einem eigenen Dokument** beizulegen, die auf Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingeht sowie die darauf basierenden Änderungen darstellt. Eine solche Stellungnahme ist nicht notwendig zu Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschluss muss allerdings begründet werden und wird bereits für die „Negativliste“ bei der Neueinreichung mitgezählt.
  - In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen beigelegt werden.
  - Empfehlung: Da bei der Begutachtung eines überarbeiteten Antrags i.d.R. immer auch neue GutachterInnen eingeschaltet werden, kann es sinnvoll sein, in der Projektbeschreibung auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche GutachterInnenanregungen hin erfolgten, in geeigneter Form (in Klammern oder als Fußnoten) kurz hinzuweisen.

**Werden keine substantiellen Änderungen im neu eingereichten Antrag vorgenommen, kann der Antrag vom Präsidium abgesetzt werden.**

- Ist das beantragte Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben die **Fortsetzung eines vorherigen vom FWF geförderten Projekts**, sind Ergebnisbericht und Publikationsverzeichnis dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung beizulegen (**max. 10 Seiten**).
- **Die weiteren Formulare – Geräteblätter, Geräteliste und internationale Kooperationen – sind Erklärungshilfen für den FWF. Sie sind je nach Bedarf auszufüllen und den Beilagen hinzuzufügen.**
- **Anbote** für die beantragten Geräte (pro beantragtem Gerät Offert von jw. einer Firma, kann auch in Deutsch vorliegen; eine elektronische Version ist nicht erforderlich).
- **Anbote** für die entsprechenden, unter „*Sonstige Kosten*“ beantragten Mittel.

***Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Beilagen keine Berücksichtigung finden und die Antragstellerinnen mit der Unterschrift unter die Antragsformulare zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags ident sind.***

## **6 Beantragbare, projektspezifische Kosten**

Die (unten angeführten) projektspezifischen Kosten sind für das Projekt angemessen zu kalkulieren bzw. dürfen die **programmspezifische Obergrenze** von **EUR 15.000,-/Jahr** nicht überschreiten. Nicht adäquate Kostenkalkulationen sind ein Absetzungsgrund.

### **6.1 Personalkosten**

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt und ausschließlich in dem vereinbarten Ausmaß für dieses Forschungsvorhaben eingesetzt wird.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte (DV) sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Forschungsbeihilfen als Arbeitsstipendien können nur für Personen beantragt werden, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Diplom abgeschlossen haben.

Das in den Unterlagen für einen Antrag enthaltene aktuelle Gehaltsschema des FWF („Personalkostensätze bzw. Gehälter“ bzw. für AbsolventInnen eines Medizinstudiums in Österreich „Personalkostensätze bzw. Gehälter - MedizinerInnen“) enthält die derzeit gültigen beantragbaren Kostensätze. Bei bereits laufenden Dienstverträgen in Elise-Richter-Stellen bewilligt der FWF zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung eine jährliche Inflationsabgeltung hinzu.

**Für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen ist zu beachten, dass die Mitarbeit in FWF-Projekten unabhängig vom gewählten Beschäftigungsausmaß auf maximal sechs Jahre beschränkt ist, davon ausgenommen sind SelbstantragstellerInnen.**

Die Begründung zum beantragten Personal muss enthalten:

Arbeitsbeschreibung der vorgesehenen Personalstelle; Ausmaß der Beschäftigung (es ist auch möglich, Teilzeitverträge abzuschließen).

## 6.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Grundausstattung (= Teil der Infrastruktur) sind. Zur Geräteinfrastruktur zählen jene Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Komponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projektes grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu wissenschaftlichen Geräten gehören Apparate und Instrumente, Systemkomponenten und sonstige dauerhafte Sachgüter, sofern die Kosten dieser Geräte inkl. MwSt. einzeln den Betrag von EUR 1.500,00 übersteigen. Dem Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Erfassungsblatt Geräte“ und ein entsprechendes Angebot von einer Firma beizulegen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Gerätes mit einem Anschaffungswert von über EUR 24.000 inkl. MwSt. erklärt die Antragstellerin mit der Unterschrift auf dem Antragsformular (Seite 3) überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte sowie ein Interesse an der Mitbenützung überprüft wurde. Die Antragstellerin ist sich über mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, bewusst.

Zuständig für Gerätefragen:

Monika Mattula (Telefon: 01/ 5056740, DW 8813, e-mail: [monika.mattula@fwf.ac.at](mailto:monika.mattula@fwf.ac.at))

## 6.3 Materialkosten

Unter Material fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln bis EUR 1.500,00 inkl. MwSt.).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben sind zu beachten.

## 6.4 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. ä. beantragt werden. Ein genauer Reise(kosten)plan ist vorzulegen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich bei kürzeren Aufenthalten nach der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die RGV-Sätze für Inland und Ausland sind in den FAQs der FWF-Website (<http://www.fwf.ac.at/de/faq/reisegebuehrevorschrift.html>) zu finden.

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen.

Die Bezahlung von Reisekosten von ForscherInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei internationalen Kongressen sind nicht zu beantragen, da die anfallenden Kosten aus den so genannten „Allgemeinen Projektkosten“ beglichen werden müssen (vgl. Pkt. 6.6).

## 6.5 Sonstige Kosten

Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und sparsam ist).

Kosten, die den Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z.B.:

- Kostenersatz zu oder für die Benützung von Forschungsanlagen, z.B. von Großforschungseinrichtungen (projektspezifische „Gerätezeit“) - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Software - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z.B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.) - Angebote sind beizulegen;
- Kosten für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten für ProbandInnenhonorare

## 6.6 Allgemeine Projektkosten (siehe Antragsformulare: „Aufstellung der beantragten Kosten“)

Dazu zählen Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten (Website) u. dgl. sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben wie Reparaturen, Mithilfe von StudentInnen etc.

Allgemeine Projektkosten sind im Antragsformular im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5% der gesamten beantragten Förderungsmittel anzuführen. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

## 7 Nicht beantragbare Kosten

### 7.1 Infrastruktur

Darunter sind alle Einrichtungen zu verstehen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes der Forschungsstätte notwendig sind (wie Baulichkeiten, Installationen, Kommunikationseinrichtungen u. dgl.).

### 7.2 Umfangreiche Werkverträge für Personen, die bereits sechs Jahre in FWF Projekten beschäftigt waren

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Werkvertrags in größerem Umfang (mehr als EUR 4.500,00) mit Personen, die bereits sechs Jahre im Rahmen eines Dienstvertrags in FWF-Projekten beschäftigt und vom FWF finanziert waren.

### 7.3 Disseminationsaktivitäten:

Kosten für Publikationen können bei FWF-Projekten nicht beantragt werden. Allerdings fördert der FWF bei bewilligten Projekten referierte Publikationen auf Antrag bis 3 Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln; siehe dazu [http://www.fwf.ac.at/de/projects/referierte\\_publicationen.html](http://www.fwf.ac.at/de/projects/referierte_publicationen.html)

## 8 Kooperationen

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Forschungsprojekt/Habilitationsvorhaben hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Beabsichtigte Kooperationen im Rahmen des geplanten Forschungsprojektes/Habilitationsvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben.

Für **nationale ForschungspartnerInnen** an anderen Forschungsstätten ist das Formblatt „Nationale ForschungspartnerIn an anderen Forschungsstätten“ nur dann auszufüllen, wenn tatsächlich Kosten an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungsstätte verbraucht werden sollen. **Insbesondere muss angegeben werden, ob die Anstellung von Personal und/oder die Aufstellung von Geräten an der Forschungsstätte des/der ForschungspartnerIn geplant ist.** Das Formblatt muss zusätzlich von der Leiterin/dem Leiter der Forschungsstätte/Universität oder von einer von der Forschungsstätte/Universität bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

Bei beabsichtigten **internationalen Kooperationen** auf individueller Basis ist das Formblatt „Internationale Kooperationen“ auszufüllen und den Beilagen hinzuzufügen.

## 9 Bearbeitung, Vergabe

Im Sekretariat wird eine **formale Prüfung** der Anträge vorgenommen. Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder sonst formal nicht genügen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs), werden retourniert und, sofern die genannten Mängel nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, vom FWF abgesetzt. Bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine wesentlichen Überarbeitungen aufweisen, werden i.d.R. vom Präsidium des FWF abgesetzt.

**Bei Programmen mit Einreichfristen sind nach Einlangen der Anträge keine Änderungen mehr möglich.** Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an vom FWF bestimmte GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb Österreichs) geschickt.

Die Zahl der für eine positive Entscheidung erforderlichen Fachgutachten ist von der Antragssumme abhängig. Dabei sind bis zu einer Antragssumme von EUR 350.000,00 immer mindestens 2 Gutachten

notwendig, für jede Steigerung der Antragssumme um je EUR 100.000,00 muss mindestens ein weiteres Gutachten vorliegen

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium in der im jeweiligen Ausschreibungstext festgelegten Sitzung aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen der Organe des FWF werden die Antragstellerinnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### 9.1 GutachterInnenvorschläge

Dem Antrag kann zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form – Format: Word) eine Liste für GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten **nicht** mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen („**Negativliste**“), hinzugefügt werden.

**Negativliste:** Die Antragstellerinnen können maximal 3 potentielle GutachterInnen, von denen sie der Ansicht sind, dass Konkurrenzverhältnisse oder Schulenstreits ein objektives Urteil beeinträchtigen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen.

Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF dem i.d.R. folgen. Die Negativliste muss kurz begründet werden.

GutachterInnen gelten als befangen wenn,

- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten;
- Antragstellerinnen (auch MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) mit den GutachterInnen in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
- es zwischen Antragstellerinnen (auch MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) und GutachterInnen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (bspw. Schulen- und/oder Methodenstreits);
- darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den Antragstellerinnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

## 10 Widmungsgemäße Verwendung

Die Annahme einer Förderung im Rahmen des Elise-Richter-Programms verpflichtet deren Inhaberin, ihre Arbeitskraft auf das Projekt zu konzentrieren. Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Förderung haben, sind dem FWF mitzuteilen.

Die Antragstellerin bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Sämtliche Unterlagen müssen von allen Organen des FWF, den Sachverständigen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern aufgrund der Straf- und Schlussbestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes diskret behandelt werden.

Bei zweckwidriger Verwendung von Mitteln aus Förderungsbeiträgen trifft die Haftung ausschließlich die Empfängerin.

## 11 Weitere Hinweise

**11.1** Der FWF weist darauf hin, dass die/der AntragstellerIn verpflichtet ist, die für ihr/sein Einzelprojekt gültigen Rechts- (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z.B. durch Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

**11.2** Generell sind die **allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Antrags zu erbringen sind;
- b) Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- c) das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.

Bei einem vermuteten Verstoß dagegen erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität. In dieser Zeit ruht das Begutachtungsverfahren. Das Präsidium des FWF hat beschlossen, die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ sinngemäß anzuwenden. Informationen dazu finden Sie auf der Website der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unter [http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html) (Dokument: „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“).

**11.3** Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung die deutsche und englische Kurzfassung des Projektantrages sowie in Folge die Kurzfassungen des Projektendberichtes auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass sie nicht zu Einschränkungen von allfälligen Patentanmeldungen, die sich auf Projektergebnisse stützen, führen können. Sollte dies nicht möglich sein, sind zwei Versionen der deutschen und englischen Kurzfassung zu formulieren: eine für die Begutachtung und eine für die Öffentlichkeitsarbeit.

Sowohl bei Präsentationen als bei auch Publikation von Projektergebnissen sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Fördergeber und die Open Access Policy einzuhalten (s.a. <http://www.fwf.ac.at/de/faq/dissemination.html>).

Für den FWF: Univ.Prof. Dr. Christoph KRATKY, e.h.  
Präsident

Wien, März 2012

## **Evaluation Forms for the Submitted Elise-Richter-Project**

### **Part I – Written Evaluation<sup>10</sup>**

The FWF actively encourages equal opportunities and equal treatment in all of its programmes. The evaluation of an application may not disadvantage applicants due to extra-scientific reasons, such as e.g. age. For example, in assessing proposals the appraisal should not be based on the applicants' actual age but instead on the individual circumstances relating to the duration of their scientific careers and previous research achievements.

For the FWF equal opportunity includes taking into consideration unavoidable delays in the scientific careers of applicants (for example longer periods of qualification, gaps in publications, or less time spent abroad due to family reasons). Please keep in mind that the first part of your evaluation will be forwarded in its entirety to the applicant (of course without including your name).

Applicants are advised to submit requests for funding based on guidelines issued by the FWF; the resulting applications should contain sufficient information to enable referees to comment briefly on the following aspects.

#### **Section I (to be transmitted in its entirety to the applicant)**

##### **1. Scientific quality of the project**

- importance to the international scientific community in the field(s) concerned (important / less important, mainstream or rather peripheral).
  - extent to which the project could break new ground scientifically (innovative aspects)
  - importance of the expected results for the discipline (based on the project described)
  - clarity of the goals (hypotheses)
  - appropriateness of the methods (including work plan, time plan and planned strategies for dissemination of results)
  - quality of the cooperations (both national and international)
- 

##### **2. Scientific quality of the applicant**

- scientific quality and/or potential of the applicant
  - Has the project been planned so as to lead to the level of qualification required for the applicant to apply for a professorial position in Austria or abroad?
- 

##### **3. Additional aspects<sup>11</sup>**

- Can the project be expected to have implications for other branches of science?
  - Is the project expected to have implications that go beyond basic science (potential industrial applications, results of relevance to society etc.)?
- 

<sup>10</sup> Further information about the FWF's 'Corporate Policy' and a copy of the 'Application Guidelines for Stand-alone Projects' may be found on the FWF's Website (<http://www.fwf.ac.at>).

<sup>11</sup> These aspects play no part in the decision of whether the project should be funded. However, when the FWF subsequently examines the success of the project the 'additional aspects' do play a part. Your opinion, where applicable, would be of great help to the FWF.

#### **4. Suggestions**

What could (should) be done to increase the project's chance of success?

---

#### **Section II (confidential remarks to the FWF)**

##### **1. Financial aspects**

appropriateness of the requested funding (including any suggestions for cuts that could be made without jeopardizing the success of the project)

---

##### **2. Concluding recommendation on funding or rejection of the proposal; and any other comments**

Please note: If you rate the proposal as excellent (95-100%), please give a brief but specific rationale why you feel the proposal is among the best 5% in the field.

---